

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Pb-10-221/23

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung und Soziales

Datum: 28.03.2023

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung nicht öffentl. Sitzung **Betreff:**Bewerberliste Schöffenwahl**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	15.05.2023					

GV

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite**Unterschrift / Datum:**_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Pb-10-221/23

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt auf der Grundlage der §§ 36 und 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) den nachstehenden, durch die Verwaltung geprüften Vorschlag zur Weiterleitung an das Amtsgericht Brandenburg. Die aufgeführte Person wird für die Aufnahme als Bewerber für die am 01.01.2024 beginnende neue Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit empfohlen.

Frau

Fröhndrich geb. Kählich Veronika , Sachbearbeiterin

wohnhaft in Planebruch OT Oberjünne

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Die Gemeinden werden zur Benennung von Bewerbern (Vorschlagslisten) für die ehrenamtliche Schöffentätigkeit verpflichtet. Die Gemeinde Planebruch hat nach der Aufforderung des Landesgerichts Potsdam keine Verpflichtung, eine Vorschlagsliste zu erstellen. Falls sich Bürger aus der Gemeinde Planebruch für das Schöffenamt bewerben, ist dafür dennoch eine gesonderte Liste anzulegen. Diese dient nicht der Kompensation von zu wenig Bewerbern aus den anderen Gemeinden, sondern stellt eine eigene Liste dar.

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§§ 36, 77 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz GVG).

Die Vorschlagsliste wird öffentlich bekannt gemacht und nach Ende der Einspruchsfrist dem Amtsgericht übergeben. Ein Ausschuss des Amtsgerichtes wählt dann aus allen Bewerbern

die notwendige Anzahl an Schöffen und Schöffinnen, die ab 01.01.2024 für die nächsten 5 Jahre ihren ehrenamtlichen Dienst versehen.